

Satzung des Chemnitzer Wandersportvereins e.V. (CWV)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Chemnitzer Wandersportverein e.V.“, im nachfolgenden „CWV“ genannt. Er gründete sich am 28.03.1992 und wurde am 22.07.1992 in das Vereinsregister beim Registergericht Chemnitz eingetragen.
2. Der Sitz des CWV ist Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr des CWV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zugehörigkeit

Der CWV ist Mitglied im

- Landessportbund Sachsen e.V. (LSB),
- Stadtsportbund Chemnitz e.V.,
- Sächsischen Wander- und Bergsportverband e.V. (SWBV), Landesfachverband im LSB,
- Wandersportverband Chemnitz-Erzgebirge e.V., Regionalverband im SWBV.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der CWV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – speziell die Förderung des Sports entsprechend §52, Absatz 2 AO. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der CWV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Der CWV betreibt den Wandersport in allen Formen, besonders das Volkssportliche Wandern, aber auch das Sport- und Langstreckenwandern und artspezifische Veranstaltungen für seine Mitglieder. Darüber hinaus wendet er sich mit seinen öffentlichen Wanderveranstaltungen an alle interessierten Bürger, auch an Kinder und Jugendliche.
2. Der CWV unterstützt die Ziele und Aufgaben des SWBV, besonders die sportart- und regelgerechte Durchführung des Wanderns.
3. Der CWV achtet bei seinen Aktivitäten auf den Schutz der Natur und der Umwelt.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen des CWV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der CWV gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung, eine Wahlordnung, eine Ehrenordnung und gegebenenfalls noch weitere Ordnungen.
3. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied und Fördermitglied des CWV kann jeder Bürger werden, der diese Satzung anerkennt. Bürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Freistaat Sachsen haben, können nur als Fördermitglied dem CWV beitreten.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des CWV zu stellen. Bei Personen unter 14 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft im CWV erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden. Der Ausschluss tritt nur bei Verstößen gegen die Satzung und die Treuepflicht des Mitgliedes ein. Er kann nur nach Anhörung des Mitgliedes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ehrenmitgliedschaft verdienstvoller Mitglieder oder Personen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der CWV erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Entsprechende Regelungen zur Verwendung der Mitgliedsbeiträge und zur Beitragszahlung von Ehrenmitgliedern sind in einer Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.
2. Der CWV zahlt Mitgliedsbeiträge an die im § 2 genannten Bünde und Verbände.

§ 8 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
 - Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren,
 - möglichen Fördermitteln,
 - Zuwendungen und Spenden,
 - Eigeneinnahmen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Mittel des Vereins, ausgenommen sind die im Rahmen von Förderprojekten des Breitensports einzusetzenden Eigenmittel des Vereins und die Zahlung einer Ehrenamtspauschale an die Vorstandsmitglieder gemäß § 8, Absatz 3 dieser Satzung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährlich festzulegende Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der im Einkommenssteuergesetz § 3 Nr. 26 a festgelegten Ehrenamtspauschale erhalten. Ob die Ehrenamtspauschale gezahlt wird und in welcher Höhe richtet sich nach der Haushaltslage des Vereins. Die individuelle Höhe pro Vorstandsmitglied wird vom Vorstand beschlossen. Im jährlich von den Mitgliedern zu beschließenden Haushaltsplan werden ggf. entsprechende Festlegungen getroffen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Sächsischen Wander- und Bergsportverband e.V., der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 9 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich den Haushaltsplan, den Jahresabschlussbericht und bei Bedarf die Vereinsordnungen oder deren Änderungen, die Satzungsänderungen, Ausschlüsse aus dem Verein und die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. § 13 bleibt davon unberührt.
Die Abstimmungen erfolgen offen. Im Einzelfall kann eine andere Abstimmungsart durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand des Vereins und zwei Kassenprüfer. Sie beschließt dann zusätzlich den Geschäftsbericht, den Kassenbericht, den Kassenprüfbericht und die Entlastung des Vorstandes.
6. Zur Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Ihrem Zusammentreffen einberufen. Für die dazwischen liegenden Mitgliederversammlungen gilt als schriftliche Einladung die Veröffentlichung im vereinsinternen Wanderkalender, der an alle Mitglieder ausgegeben wird.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
9. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden Vereinszusammenkünfte durchgeführt, die der Informationsvermittlung durch den Vorstand und der Gestaltung des Vereinslebens dienen. Die Termine stehen im vereinsinternen Wanderkalender.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
 - Schatzmeister
 - weitere Mitglieder
2. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Alle drei vertreten jeweils allein.
3. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Termine werden jährlich in einem Protokoll der Vorstandssitzung festgelegt. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte mit dem Ziel, den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Satzung zugewiesen sind. Er erarbeitet die Satzungsänderungen, die Vereinsordnungen, die jährlichen Haushaltspläne und die Jahresabschlussberichte und ist für die Kommunikation im Verein und nach außen zuständig. Er löst Konflikte, die im Verein aufgetreten sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 von Hundert seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Aufgaben und die Verfahrensweise ihrer Berichterstattung sind in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der CWV kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 75 von Hundert seiner Mitglieder dem zustimmen. Die Auflösung des CWV muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn 75 von Hundert seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Anträge zu Satzungsänderungen sind schriftlich bis zum 20.11. eines jeden Jahres beim Vorstand einzureichen.
2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des CWV am 12.12.2007 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 28.03.1992 in der Fassung vom 24.08.1993.
3. Die Satzung und die von der Mitgliederversammlung am 25.09.2013 beschlossenen Satzungsänderungen sind in das Vereinsregister eingetragen.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlungen am 17.04.2019 ist die Satzung in einigen Paragraphen geändert bzw. ergänzt worden. Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Chemnitz, 17.04.2019